

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 88.)

### Verband der Buchhändler in Polen.

Graudenz-Bromberg, den 13. Juni 1925.

Es wurden von uns folgende Verkaufs-Bestimmungen für Polen festgesetzt:

Bei allen aus Deutschland bezogenen Büchern bis 10 Mark Ladenpreis, die mit einem geringeren Rabatt als 35% vom Verleger geliefert werden, wird der Ladenpreis dementsprechend erhöht.

Der Kurs der deutschen Reichsmark wird mit 1,25 z. umgerechnet; auf die deutschen Ladenpreise werden zur Deckung der Unkosten des Grenzverkehrs und des Deviseneintausches 4% und die tatsächlichen Porto- und Zollkosten hinzugerechnet. In den meisten Fällen wird es nicht möglich sein, bei Sammelsendungen für jedes Buch die Kosten für Porto und Zoll festzustellen; es wurde daher auf Grund genauer Kalkulationen beschlossen, hierfür auch je 4% anzusetzen.

Die Berechnung wäre danach folgende:

1 Reichsmark	1,25 z.
4% Grenzverkehr u. Devisenkauf	0,05 z.
4% Auslandsporto	0,05 z.
4% Zoll	0,05 z.
<hr/>	
1 Reichsmark =	1,40 z.

Zeitschriften, die monatlich erscheinen, werden wie Bücher berechnet; bei wöchentlich und vierzehntäglich erscheinenden Zeitschriften werden einschließlich aller Unkosten 30% zum Ladenpreise hinzugerechnet; also auf 1 Mk. 30% Unkosten = 1,30, 1,25 Kurs = 1,65 z. Bei direkten Bestellungen werden die entstandenen Sonder-Unkosten hinzugerechnet. Da in vielen Fällen die angelegte Unkosten-Berechnung nicht ausreichen wird, bleibt es den einzelnen Städten überlassen, höhere Zuschläge anzusetzen; Unterbietungen unserer Verkaufs-Bestimmungen werden wir jedoch rücksichtslos verfolgen.

Wir wissen, daß wir diese Verkaufs-Bestimmungen nur durchführen können, wenn uns ein Mindestrabatt von 35% gewährt wird. Eine große Anzahl von Verlegern hat unseren schweren wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen und den Rabatt dementsprechend erhöht. Wir wollen jedoch an alle für uns in Frage kommenden Verleger mit der Bitte herantreten, unseren Mitgliedern den Mindestrabatt von 35% einzuräumen. Wir bitten daher unsere Mitglieder, uns die Verleger mitzuteilen, für deren Verlagswerke sie sich besonders verwenden können. Außerdem bitten wir die Herren Verleger, die mit einem Mindestrabatt von 35% nach Polen liefern oder andere Sonder-Bedingungen einräumen, uns Mitteilung davon zu machen. Von den Verlegern, die uns den erbetenen Rabatt einräumen, werden wir eine Liste veröffentlichen. Es liegt dann in unserem eigenen Interesse, uns für diese Verleger ganz besonders einzusetzen.

Dann bitten wir, uns mit genauen Unterlagen die Verleger mitzuteilen, die unter Ausschaltung des ausländischen Sortiments direkte Angebote und Lieferungen, teilweise ohne Portoberechnung, machen und dadurch unsere Existenz untergraben. Auch über diese Verleger werden wir eine Liste aufstellen und sie unseren Mitgliedern bekanntgeben.

Die diesjährige Hauptversammlung findet im September d. J. in Bromberg-Bydgoszcz statt; der Tag wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

#### Der Vorstand.

Arnold Kriedte, Graudenz. Curt Boettger, Posen.  
Curt Deuser, Bromberg. Kurt Schmidt, Bromberg.  
Emil Brandenburg, Neustadt. Alex. Deuß, Czarnikau.  
Erich Schneider, Graudenz. Paul Scholz, Wollstein.

### Entscheidungen höherer Gerichte.

I.

#### Honorar, »Preiserhöhung« und Geldentwertung.

Die Verleger denken noch mit Grauen an die Zeit, da ihnen der § 21 des Verlagsgesetzes wie eine unübersteigliche Schranke im Wege zu stehen schien, wenn sie die Bücherpreise an die Geldentwertung anpassen wollten. Es hat damals ziemlich lange gedauert, ehe man erkannte, daß es sich bei solcher Anpassung der Ladenpreise um wirkliche Geldentwertung und nicht um wirkliche Preiserhöhung handelte, und bei einigen hartköpfigen Autoren hat diese Einsicht sogar so lange auf sich warten lassen, daß der Verleger über den § 21 B.G., der die Zustimmung des Verfassers zu Preiserhöhungen fordert, hinweggehen und es auf eine Klage ankommen lassen mußte. Eine solche Klage ist — ein recht betrübliches Zeichen für die mangelnde Einsicht mancher Autoren! — bis vor das Reichsgericht getrieben worden, das am 16. März 1925 eine Entscheidung gefällt hat, die dem Verleger recht gab. Es ist schade, daß diese wichtige Entscheidung nicht einige Jahre früher ergangen ist, dann hätte sie unendliche Mühen und Schwierigkeiten in dem Verkehr zwischen Autor und Verleger erspart. Aber auch jetzt ist sie noch von Wichtigkeit, nicht nur weil sie den Verlegerstandpunkt restlos bestätigt und gutheißt, sondern weil sie auch für etwa noch zurückliegende Abrechnungen und unbefriedete Fälle eine Sicherheit bietet.

Es handelte sich bei der Klage darum, daß der Verfasser das prozentmäßig berechnete Honorar (Anteilhonorar vom Ladenpreis) im voraus erhalten hatte, aber sich damit nicht begnügen wollte und sogar seinen Rücktritt vom Verlagsvertrag erklärte, weil der Verleger infolge der Inflation den Ladenpreis »erhöht« hatte. Es ist wirklich erstaunlich, welches Maß von Uneinsichtigkeit hier bei dem Autor (und seinem Anwalt) obgewaltet haben muß; freilich stützten sie sich auf die gesetzliche Bestimmung, daß für jede Preiserhöhung die Zustimmung des Verfassers nötig sei. Das Reichsgericht sagt nun in seiner Entscheidung (16. März 1925, I 285/24) unter anderm folgendes:

»Das Oberlandesgericht kommt rechtlich bedenkenfrei zu der Annahme, daß die Beklagte, eine gut renommierte Verlagsbuchhandlung, auf Grund der durch die Geldentwertung geschaffenen Verhältnisse allerdings eine dauernde Erhöhung des Ladenpreises vorgenommen hat. Unter den in Betracht kommenden Verhältnissen gewinnt das Oberlandesgericht jedoch ohne Rechtsirrtum die Überzeugung, daß der Verstoß der Beklagten gegen § 21 des Verlagsgesetzes nur unerheblich, der deswegen erklärte Rücktritt des Klägers vom Vertrage mithin ungerechtfertigt sei. Der Kläger hat auch gar nicht nachgewiesen, daß er benachteiligt worden sei. Er hat sofort beim Erscheinen der zwölften Auflage seines Werkes am 6. Mai 1922 das Honorar für die Gesamtauflage von 6000 Exemplaren mit 15 Prozent des Ladenpreises in Höhe von 18 000 Mark erhalten. Durch diese Zahlung hat er, bei Zugrundelegung einer Umrechnung nach dem Dollarkurs, sogar mehr erhalten, als ihm nach seinem eigenen Zahlungsvorschlag bei der tropfenweisen Zahlung zugeflossen sein würde.« (Das Oberlandesgericht stand also offenbar noch auf dem Standpunkt, daß es sich um eine wirkliche Preiserhöhung, aber nur um eine unerhebliche handelte. Das Reichsgericht erkennt die Verhältnisse noch schärfer, da es fortfährt:) »Auch das Verlagsrecht ist nach Treu und Glauben auszulegen. Bei dieser Auslegung ist zu berücksichtigen, daß dem Kläger auf Grund der §§ 21, 30, 32 ein Rücktrittsrecht nicht schlechthin zusteht. Denn in der eigenmächtigen Erhöhung des Ladenpreises kann nicht ohne weiteres eine Erschütterung des Vertrauens des Klägers gefunden werden. Selbst dann noch nicht, wenn zu der damaligen Zeit eine wirkliche Erhöhung des Ladenpreises stattgefunden hätte und die Beklagte das dem Kläger nicht mitgeteilt haben würde. Denn der Buchhandel hatte eine